

Jugendherberge Landshut; Sachstand und weiteres Vorgehen; Plenum am 28.07.2023, TOP 6 – öffentlich

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	28.07.2023	Stadt Landshut, den	25.07.2023
Sitzungsnummer:	42	Ersteller:	Thomas Rottenwallner

Tischvorlage

Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben sich am 24.07.2023 schriftlich zu der von der Verwaltung vorgeschlagenen weiteren Vorgehensweise bei der Ausschreibung der Jugendherberge geäußert, nachdem die Angelegenheit mit ihnen am 07.07.2023 ausführlich erörtert worden ist und sie der Vorbereitung der Sitzung des Plenums dienenden Sitzungsunterlagen am 24.07.2023 per E-Mail übermittelt bekommen haben. Eine frühere Übermittlung kam nicht in Betracht, weil Sitzungsunterlagen zu Tagesordnungspunkten, die nicht in einem Fachausschuss vorberaten worden sind, regelmäßig erst nach Behandlung im Hauptausschuss, der am 24.07.2023, 16:00 Uhr, getagt hat, öffentlich freigeschaltet werden.

Die am 24.07.2023 von den Vertretern des Bürgerbegehrens geäußerte Kritik war bei der Erörterung der Angelegenheit am 07.07.2023 nicht erkennbar. Die wesentlichen Punkte der Kritik beruhen auf unzutreffenden Annahmen.

Erstens steht die dem Bürgerbegehren zugrunde liegende Frage („Sind Sie dafür, dass die Stadt Landshut Investoren sucht, um einen Weiterbetrieb der Jugendherberge im Ottonianum zu ermöglichen?“) in keinem Zusammenhang mit der Art und Weise der Gebrauchsüberlassung an einen Investor. Der Stadt Landshut ist es freigestellt, ob ein Erbbaurecht eingeräumt oder eine andere rechtliche Form der Gebrauchsüberlassung gewählt wird, weil deren Art weitreichende Folgen haben kann.

Zweitens ist die Behauptung unzutreffend, dass der Investor in jedem Fall eine Mindestzahl von 100 Betten in der Jugendherberge anbieten muss. In der Sitzungsvorlage zur Behandlung der Angelegenheit im Plenum wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Zahl bei Vorlage eines Konzepts für integrative oder inklusive Projekte unterschritten werden darf.

Drittens ist festzustellen, dass die Überlassung des der Jugendherberge benachbarten Grundstücks nicht Gegenstand der Frage des Bürgerbegehrens war, sondern von der Stadt Landshut selbst als attraktivitätssteigernder Aspekt für einen potenziellen Investor hinzugefügt wird. Die Beschränkung der Nutzung auf dem Nachbargrundstück auf eine Erweiterung der Jugendherberge oder die Errichtung eines Beherbergungsbetriebes (Hotel, Pension) ist nicht grundlos. Die benachbarte Nutzung muss mit einer Jugendherberge verträglich sein. Es können nicht beliebige Nutzungen nebeneinander verwirklicht werden.

Viertens ist schließlich auch die Behauptung unzutreffend, dass Alternativangebote in der Jugendherberge ausgeschlossen seien. Bei entsprechender Konzeptvorlage kommen, wie bereits erwähnt, auch Integrations- und Inklusionsprojekte in Betracht. Eine völlige Preisgabe der Zweckbindung wäre mit dem Bürgerbegehren nicht vereinbar.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die vorgeschlagenen Kautelen der Vergabe deren Chancen irgendwie beeinträchtigt werden. Der Stadt Landshut darf es nicht verwehrt sein, die sie treffenden Risiken angemessen zu minimieren.

Ergänzender Beschlussvorschlag:

An Ziff. 4 des Beschlussvorschlags in der Sitzungsvorlage vom 03.07.2023 sollte folgende Ziff. 5 angefügt werden.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Mindestzahl von 100 Betten in der Jugendherberge bei Vorlage eines Konzepts für Integrations- oder Inklusionsprojekte unterschritten werden darf. Das Nachbargrundstück der Jugendherberge darf nur zu deren Erweiterung oder zur Errichtung eines Beherbergungsbetriebes genutzt werden.